

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 04.06.2019

Nr. 04/2019

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang

Medien und Musik (MuM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 20/2016, S. 308), ist die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 17.04.2019 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	3
§ 2 Allgemeine Regelungen	3
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren	3
§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren	4
§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl	4
§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung	5
§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch	5
§ 8 Protokoll	6
§ 9 Zulassung	6
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 11 Schutzbestimmungen	6
§ 12 Inkrafttreten	7

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendigen Qualifikationen des wissenschaftlichen Arbeitens für den Masterstudiengang Medien und Musik besitzen und über Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, um sich die Studieninhalte aneignen und eigenständige Forschungsarbeit leisten zu können.

§ 2 Allgemeine Regelungen

(1) Die zum Studium im Masterstudiengang Medien und Musik erforderlichen Qualifikationen, Kompetenzen und Fähigkeiten werden durch eine Bewertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 sowie durch ein Auswahlgespräch durch Mitglieder der Zulassungskommission gemäß § 7 festgestellt.

(2) ¹Die Zulassungskommission wird vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover bestellt. ²Sie besteht aus sechs Mitgliedern, von denen mindestens vier der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. ³Zwei der Hochschullehrenden repräsentieren das Fach Medien- und Kommunikationswissenschaft, die zwei anderen das Fach Musikwissenschaft. ⁴Zwei Mitglieder der Kommission sind Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ⁵Die oder der Vorsitzende muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Entscheidungen der Zulassungskommission bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. ⁸An den Sitzungen der Zulassungskommission nehmen bis zu zwei Studierende mit Rederecht teil. ⁹Sie werden vom Senat für ein Jahr bestimmt.

(3) ¹Die Zulassungskommission bestimmt zur Durchführung der Auswahlgespräche einen Aufnahmeausschuss. ²Der Aufnahmeausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon zwei aus dem Kreis der IJK-Professorinnen und Professoren und ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung.

(4) ¹Das Zulassungsverfahren findet zweimal im Jahr statt. ²Der Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren ist jeweils bis zum 15. Juni jeden Jahres für die Zulassung zum Wintersemester sowie bis zum 15. Januar jeden Jahres für die Zulassung zum Sommersemester zu stellen (Poststempel; Ausschlussfrist).

§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Zulassungsverfahren

¹Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist

- ein grundständiger Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft, Medienmanagement oder Journalistik/PR oder
- ein grundständiger Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen musikwissenschaftlichen bzw. musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang oder
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten wissenschaftlichen Studiengang mit Medien- und/oder Musikbezug nach Einzelfallprüfung oder
- ein grundständiger Studienabschluss in einem medien- oder musikbezogenen Studiengang mit medien- oder musikwissenschaftlichen, medien- oder musikpädagogischen oder mit anderen für den Masterstudiengang Medien und Musik elementaren wissenschaftlichen Anteilen von in der Regel mindestens 20 Leistungspunkten zu-

züglich einer eigenständig verfassten wissenschaftlichen Hausarbeit aus dem Themenfeld Medien oder Musik im Umfang von mindestens 30 Seiten oder

- in Ausnahmefällen ein Abschluss in einem grundständigen Studiengang eines anderen Fachs (über Ausnahmefälle entscheidet die Zulassungskommission).

²In allen genannten Fällen sind außerdem erforderlich

- mindestens die Note „gut“ (2,5) in der akademischen Abschlussprüfung im Erststudium oder eine entsprechende Durchschnittsnote gemäß § 4 Anstrich 3 und
- die besondere Eignung und
- ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

³Wer die Bewerbungsfrist versäumt (Gültigkeit des Poststempels) oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 4 einreicht, ist vom jeweils laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Anforderungen an den Antrag auf Teilnahme am Zulassungsverfahren

Der Antrag auf die Teilnahme am Zulassungsverfahren/auf die Eignungsfeststellung muss beinhalten:

- das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Bewerbungsformular;
- den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums bzw. eines anderen Hochschulstudiums gemäß § 3 in Form einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses oder einen Immatrikulationsnachweis des aktuellen Studiums;
- eine Bescheinigung über bisher erbrachte Leistungen und Noten (Transcript of Records). Darin muss eine laufende Durchschnittsnote ausgewiesen sein. Liegen die Noten nicht im deutschen Hochschulnotensystem oder als ECTS-Grades vor, ist eine beglaubigte Übersetzung oder eine offiziell anerkannte Übersetzungstabelle einzureichen;
- einen tabellarischen Lebenslauf und ein Passfoto;
- ein ausführliches Bewerbungsschreiben, in dem die persönliche Motivation für dieses Studium und spezifische Vorkenntnisse und Erfahrungen dargestellt werden;
- für Bewerbungen gemäß § 3 Anstrich 4 eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 30 Seiten;
- einen Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerberinnen/Bewerber, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

§ 5 Eignungsfeststellung: Vorauswahl

(1) ¹Die Zulassungskommission trifft eine Vorauswahl mit dem Zweck der Zulassung zur Eignungsfeststellung im Auswahlgespräch nach § 7. ²Zum Auswahlgespräch zugelassen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die in der Eignungsfeststellung auf Basis der schriftlichen Bewerbung gemäß § 6 mindestens 11 Punkte erreichen. ³Die Einladungen zum Auswahlgespräch werden mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin versandt.

(2) ¹Zur Eignungsfeststellung in der Vorauswahl nach § 2 Absatz 1 wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren nach § 3 erfüllt. ²Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Be-

stehen der Eignungsprüfung auf Basis der schriftlichen Bewerbung und vom Auswahlgespräch abhängig.

(3) Die Feststellung trifft die Zulassungskommission anhand der in § 6 Absatz 2 bis 4 genannten und nach Punktzahlen gewichteten Merkmale sowie des Ergebnisses der Eignungsprüfung im Auswahlgespräch nach § 7.

(4) ¹Die Ergebnisse der Bewertung der schriftlichen Bewerbung von 0 bis 20 Punkten gemäß § 6 Absatz 1 werden mit dem Ergebnis der Bewertung des Auswahlgesprächs von 0 bis 10 Punkten gemäß § 7 Absatz 4 addiert. ²Zum Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung sind mindestens 21 Punkte erforderlich.

§ 6 Eignungsfeststellung: Bewertung der schriftlichen Bewerbung

(1) Die besondere Eignung wird in der Vorauswahl auf Grundlage der schriftlichen Bewerbung gemäß § 5 Absatz 2 und 3 NHZG anhand folgender Kriterien mit bis zu 20 Punkten bewertet:

- Grad der Qualifikation nach Abschlussnote bzw. vorläufiger Durchschnittsnote mit bis zu 6 Punkten (1,0 bis 1,5 = 6 Punkte, 1,6 bis 2,0 = 4 Punkte, 2,1 bis 2,5 = 2 Punkte);
- inhaltlicher Bezug des grundständigen Studiengangs zur Medien- und Kommunikationswissenschaft, insbesondere Strukturen, Funktionen und Konsequenzen öffentlicher Kommunikationsprozesse bzw. inhaltlicher Bezug des grundständigen Studiengangs zur Musikwissenschaft sowie ggf. die wissenschaftliche Qualität der vorgelegten Hausarbeit bei Bewerberinnen und Bewerbern entsprechend § 3 Anstrich 4 mit bis zu 4 Punkten;
- Darstellung der Motivation und der Affinität zu Medien und Musik sowie den Inhalten des Masterstudiengangs Medien und Musik im Bewerbungsschreiben mit bis zu 4 Punkten;
- fachliche Kompetenzen und Erfahrungen in der musikalischen Praxis, Management-Praxis, besonderes Engagement und Affinität zu Medien und Musik anhand nachgewiesener beruflicher oder freiwilliger Tätigkeit, Ausbildung, Nebentätigkeit oder extracurricularer Praktika mit bis zu 4 Punkten;
- gesellschaftspolitische Kompetenz, z. B. durch soziales Engagement, internationale Erfahrung mit bis zu 2 Punkten.

(2) Zum Auswahlgespräch können nur solche Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die in der Vorauswahl mindestens 11 Punkte erreicht haben.

§ 7 Eignungsfeststellung: Auswahlgespräch

(1) ¹Im Gespräch werden analytisches und wissenschaftliches Reflexionsvermögen sowie die jeweils fachlich einschlägigen Grundkenntnisse aus dem Vorstudium, die Studienmotivation, die thematische Affinität eigener Forschungsideen und beruflicher Ambitionen zum Studienprogramm geprüft. ²Das Eignungsgespräch (sowie die Hausarbeit bei Bewerbungen nach § 3 Anstrich 4) muss eine wissenschaftliche Qualität aufweisen, die ein erfolgreiches Masterstudium im interdisziplinär angelegten Studiengang Medien und Musik erwarten lässt.

(2) ¹Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover erhebt für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung in allen Studiengängen eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 10 NHZG, deren Höhe im Einladungsschreiben mitzuteilen ist. ²Die Gebühr wird erst nach erfolgter Einladung zum Auswahlgespräch fällig. ³Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist am Tag des Auswahlgesprächs im Sekretariat des IJK vorzulegen.

(3) ¹Gruppengespräche mit bis zu 3 Bewerberinnen/Bewerbern sind zulässig. ²Die Antworten einzelner Personen müssen erkennbar bleiben und entsprechend § 8 gesondert protokolliert und bewertet werden.

(4) ¹Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 10 Punkten bewertet. ²Die Bewertungen der Bewerberinnen/Bewerber der bis zu drei Fachvertreterinnen und -vertretern werden gemittelt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum festgesetzten Auswahlgesprächstermin erscheinen und die Gründe dafür selbst zu vertreten haben, werden vom laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Die Entscheidung darüber fällt die Zulassungskommission.

§ 8 Protokoll

¹Über das Verfahren nach § 5, § 6 und § 7 ist ein Protokoll zu führen. ²In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Ort, Datum und Uhrzeit der Eignungsprüfung, die einzelnen Beurteilungen, das Abstimmungsergebnis sowie ggf. die Begründung für die Ablehnung enthalten sein. ³Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Zulassungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Zulassung

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Die Zulassung kann vorbehaltlich der Qualifikation im Erststudium gemäß § 4 Anstrich 4, 1. Halbsatz erfolgen, sofern das Abschlusszeugnis nicht vorliegt. ²Das Zeugnis ist bis spätestens zum 15.11. bzw. 15.5. nach Einschreibung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) ¹Die Zulassung kann bei erfolgreicher Eignungsprüfung unter der Auflage erfolgen, fehlende fachspezifische Qualifikationen nach § 6 Absatz 2 Anstrich 1 bis 3 durch einschlägige Lehrveranstaltungen nachzuholen. ²Die Zulassungskommission spezifiziert die Auflagen.

(4) Der Bescheid über die Zulassung für den Masterstudiengang Medien und Musik gilt für den auf das Prüfungsverfahren folgenden Zulassungstermin.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Einzelheiten regeln die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die Bewerberin/der Bewerber glaubhaft, dass sie/er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), das Auswahlgespräch zur Eignungsfeststellung (§ 7) bzw. die Eignungsfeststellung in schriftlicher Prüfung und Auswahlgespräch (§ 5, § 6, § 7) ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie/er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung über verlängerte Bearbeitungszeiten und andere Prüfungsformen trifft die Zulassungskommission.

(2) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Eignungsfeststellungsleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend § 3, § 4, § 6 und

§ 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Absatz 1 oder Absatz 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Absatz 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften von Absatz 1 und 2 dürfen der Bewerberin/dem Bewerber keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 2 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester 2019/20.